

## § 18

**Leistungsort**

Leistungsort für die Verpflichtung der Vertragspartner ist der Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

## § 19

**Einhaltung der Lieferfristen**

(1) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der vereinbarten Frist die Erzeugnisse dem ersten Frachtführer übergeben wurden.

(2) Für Lieferung im Streckengeschäft ist die Lieferfrist auch eingehalten, wenn die Erzeugnisse durch einen Dritten innerhalb der vereinbarten Frist dem ersten Frachtführer übergeben werden.

## § 20

**Liefertag bei Importen**

Der Liefertag bei Importen wird vom Staatssekretariat gesondert bestimmt.

## § 21

**Gefahrtragung**

(1) Entsprechend dem Vertragsabschluß erfolgt der Versand des Vertragsgegenstandes

- a) bei Lieferung zwischen VEAB auf Gefahr des Empfangs-VEAB,
- b) bei Lieferung zwischen VEAB und Bedarfsträger auf Gefahr des VEAB; bei Lieferung von Speisehülsenfrüchten auf Gefahr des Empfängers,
- c) bei Vertragsabschluß zwischen Liefer- und Empfangs-VEAB einerseits sowie zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits, wobei die Erzeugnisse im Streckengeschäft vom Liefer-VEAB direkt an den Bedarfsträger des Empfangs-VEAB geliefert werden, auf Gefahr des Empfangs-VEAB.

(2) Werden die Erzeugnisse vom Besteller beim Lieferer abgeholt, geht die Gefahr mit der Übergabe auf den Besteller über.

## § 22

**Avisierung**

Bei Transporten in ganzen Zügen, bei Großraum-Waggongruppen ab 5 Waggons und bei Normal-Waggongruppen ab 10 Waggons sowie bei Kahntransporten ist der Lieferer verpflichtet, den Frachtbriefempfänger innerhalb einer Stunde nach Auflieferung der Ladung über Waggonzahl, Menge, Fruchtart und Abfertigungszeit telegrafisch oder fernschriftlich zu Lasten des Bestellers zu benachrichtigen. Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

## § 23

**Transportversicherung**

(1) Die Transportversicherung regelt sich nach den geltenden Bestimmungen über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

(2) Bei Lieferungen von VEAB zu VEAB richtet sich der Versicherungsschutz nach den mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt (DVA) abgeschlossenen Verträgen.

**Abschnitt III****Transportbedingungen**

## § 24

**Beladung**

(1) Der Frachtführer ist verpflichtet, Transportmittel und Vorsatzwände in einem für den Transport von Getreide, Speisehülsenfrüchten oder Ölsaaten geeigneten

einwandfreien Zustand (insbesondere unbeschädigt, besenrein, schädlingsfrei sowie frei von Chemikalien) bereitzustellen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet,

- a) sich vom Zustand des Transportmittels und der Vorsatzwände vor der Beladung zu überzeugen,
- b) bei Verwendung von behelfsmäßigen Abdichtungen für Waggontüren (wie. z. B. gefüllte Säcke) dafür zu sorgen, daß die Abdichtung sorgfältig erfolgt und das Abdichtungsmaterial dafür geeignet ist. Das Abdichtungsmaterial ist als geeignet anzusehen, wenn die Rieserverluste bei loser Schüttung im Transportmittel die Höchstgrenze gemäß § 28 nicht überschreiten; Holzwolle darf nicht als Abdichtungsmaterial verwendet werden.

(3) Bei loser Beladung, Umladung und Umschlag sind voneinander abweichende Qualitäten und Arten getrennt zu halten. Die Verladung in einem Kahn an mehrere Empfänger bedarf der Zustimmung der Empfänger.

## § 25

**Empfang und Entladung**

(1) Die Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf erkennbare Beschädigungen vom Empfänger genau zu prüfen. Besteht Verdacht auf Diebstahl oder Rieserverlust, fehlen die Plomben oder sind diese beschädigt oder unterschiedlich, so ist gemäß § 81 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) eine Tatbestandsaufnahme von der Deutschen Reichsbahn anfertigen zu lassen. Der Verfügungsberechtigte hat sich eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme aushändigen zu lassen.

(2) Lehnt die Deutsche Reichsbahn die Tatbestandsaufnahme ab oder sind die Voraussetzungen zu einer solchen nicht gegeben, so hat der Empfänger zu veranlassen, daß durch bestätigte Probenehmer oder Sachverständige unter Hinzuziehung der Deutschen Reichsbahn der Verlust oder die Verschlechterung (Beschädigung) der Erzeugnisse protokollarisch festgestellt wird. Der Lieferer hat das Recht, sich vom Zustand der Erzeugnisse beim Besteller zu überzeugen. In solchen Fällen sind die Erzeugnisse durch den Besteller getrennt einzulagern.

(3) Über die Entladung ist vom Empfänger ein Protokoll entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster anzufertigen.

## § 26

**Umladung und Umschlag**

(1) Umladungen und Umschlag von Erzeugnissen bedürfen eines Auftrages des Bestellers oder Lieferers. Leichterungen werden nur auf Veranlassung des Frachtführers durchgeführt. Der mit dem Eingriff in die Ladung beauftragte Betrieb ist verpflichtet, dem Lieferer und dem Besteller die von ihm festgestellten Mängel anzuzeigen, und zwar innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Umladung bzw. zum Umschlag des Erzeugnisses. Im übrigen gelten die §§ 35 bis 38. Mit Kornkäfern befallene Getreidelieferungen dürfen grundsätzlich nicht geleichtert oder umgeschlagen werden, sondern müssen der sofortigen Entwesung zugeführt werden.

(2) Der Umschlagsbetrieb ist zu folgendem verpflichtet:

- a) das umzuschlagende Gut unvertauscht zur Auslieferung zu bringen,